



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
GS2-UG-444/007-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs2@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12875 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU4-U-736/038-2017	Dr. Michael Jungwirth	13073		20. September 2017

Betrifft
Windpark Höflein West, Energiepark Bruck/Leitha GmbH und DHW Wind GmbH & Co KG,
Änderungsgenehmigung – Modifikation, Stellungnahme Umwelthygiene.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19. Mai 2015, RU4-U-736/030-2015, wurde der Energiepark Bruck/Leitha GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Höflein West erteilt.

Hierzu wurde ein Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

Nunmehr wurde von der Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) eine Modifikation zu dem vorgelegten Änderungsantrag eingebracht.

Diese Modifikation umfasst eine Leistungserhöhung jeder WKA (Ausnutzung der vollen technischen Kapazität der bereits zur Änderungsgenehmigung anstehenden WEA Type VESTAS V-126).

Weiters werden alle Anlagen der Type VESTAS V-126 im Schall-Betriebs Mode 0+ betrieben.

Ansonsten bleibt das Vorhaben gleich: Weder Lage, Nabenhöhe, Gesamthöhe, Verkabelung oder Wegebau werden geändert.

Der schalltechnischen Stellungnahme vom 18.09.2017, verfasst vom behördlich bestellten schalltechnischen Sachverständigen Herrn Ing. Pfisterer, ist entnehmen, dass die Leistungssteigerung aus Sicht des Lärmschutzes irrelevant ist.

Im Mode 0+ sind die nunmehr geplanten Windkraftanlagen im unteren Windgeschwindigkeitsbereich (bis 6 m/s) leiser als die ursprünglich beantragte Anlagentypen. Im Windgeschwindigkeitsbereich 7 m/s bis 10 m/s werden die Emissionen zwischen 0,8 und 1,2 dB ansteigen.

Diese Veränderungen führen zu keinen relevanten Auswirkungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Die Fragen der Behörde sind daher wie folgt zu beantworten:

- Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend?
 - Ja

- Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19. Mai 2015, für das Vorhaben „Windpark Höflein West“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?
 - Schalltechnisch kommt es bei höheren Windgeschwindigkeiten zu geringfügig erhöhten Emissionen bzw. Immissionen. Die Immissionen unterschreiten die Vorgaben gemäß Checkliste Schall und sind als gering anzusehen.

- Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?
 - Nein

- Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?
 - Die zusätzlichen Auswirkungen, die sich durch den Wechsel der Anlagentype ergeben haben, werden durch den generellen Schall-Betriebs Mode von 0+ (der für alle geplanten Anlagen gilt) deutlich abgeschwächt. Auflagen bzw. Auflagenänderungen sind daher aus medizinischer Sicht nicht erforderlich.

- Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19. Mai 2015, genehmigten Windpark Höflein West durchgeführt wurde, entgegen?
 - Nein

- Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig?
 - Ja

Mit freundlichen Grüßen

Dr. J u n g w i r t h

